Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Welthandel
Freihandelsabkommen / EFTA

Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Ecuador haben am 25. Juni 2018 im isländischen Sauðárkrókurein ein Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet, das «Comprehensive Economic Partnership Agreement». Das Abkommen wird nach der Ratifizierung durch die Vertragsparteien in Kraft treten. Es umfasst den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten und Basisagrarprodukten. Des Weiteren behandelt es die technischen Handelshemmnisse, einschliesslich der sanitären und phytosanitären Massnahmen, die Ursprungsregeln, die Handelserleichterungen, den Handel mit Dienstleistungen, die Investitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, den Wettbewerb, das öffentliche Beschaffungswesen, die Streitbeilegung sowie den Handel und die nachhaltige Entwicklung.

Bedeutung des Abkommens

Das FHA zwischen der EFTA und Ecuador erweitert das Netz von FHA, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängige Volkswirtschaft mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, stellt der Abschluss von FHA – neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur EU – einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Das zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador abgeschlossene FHA verbessert auf breiter Basis den Marktzugang bzw. die Rechtssicherheit für die Schweizer Exportindustrie, namentlich für den Warenverkehr, den Dienstleistungshandel, das öffentliche Beschaffungswesen und den Schutz des geistigen Eigentums. In verschiedener Hinsicht geht das FHA über das im Rahmen der WTO-Abkommen gewährleistete Niveau hinaus. Durch das Abkommen mit Ecuador können die EFTA-Staaten ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Partner verstärken und potenziellen oder effektiven zukünftigen Diskriminierungen auf dem ecuadorianischen Markt entgegenwirken, die sich insbesondere aus dem Abkommen zwischen der EU und Ecuador ergeben könnten, nachdem Ecuador per 1. Januar 2017 dem zwischen der EU sowie Kolumbien und Peru geltenden Abkommen beigetreten ist. Das FHA verschafft der Schweiz auch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten, die noch kein Freihandelsabkommen mit Ecuador abgeschlossen haben.

Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Die **Präambel** legt den allgemeinen Rahmen für das FHA fest. Die Vertragsparteien bekräftigen unter anderem ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten, zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zu den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Weiter bestätigen die Parteien ihren Willen, das Abkommen im Einklang mit den Umweltschutzstandards und gemäss dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen. Schliesslich anerkennen die Parteien die Bedeutung einer guten, verantwortungsvollen und sozialverträglichen Unternehmensführung und bekräftigen ihre Absicht zu Transparenz und Korruptionsbekämpfung.

Das FHA übernimmt für den **Warenverkehr** (Industrieprodukte, einschliesslich Fisch, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Basisagrarprodukte) verschiedene Regeln des GATT[1]. Über das GATT hinausgehend wurden ein Verbot von Ausfuhrzöllen, zusätzliche Bestimmungen betreffend Importlizenzverfahren sowie ein Verbot mengenmässiger Beschränkungen vereinbart.

Für **Industrieprodukte** sowie **Fisch und andere Meeresprodukte** wurde ein asymmetrischer Zollabbaukalender vereinbart, um dem Status Ecuadors als Entwicklungsland Rechnung zu tragen. Das FHA sieht die unmittelbare Beseitigung aller Zölle für 60 Prozent der heutigen Schweizer Exporte vor. Für weitere 35 Prozent der heutigen Schweizer Exporte sollen die Zölle nach fünf Jahren und für die restlichen Produkte nach einer noch längeren Übergangsfrist aufgehoben werden. Kein Produkt ist von einem vollständigen Zollabbau ausgeschlossen.

In Bezug auf **verarbeitete Landwirtschaftsprodukte** gesteht die Schweiz Ecuador dieselben Konzessionen zu wie in ihren anderen kürzlich abgeschlossenen FHA. Die Schweiz beseitigt das Industrieschutzelement der Zölle, behält sich jedoch das Recht vor, auf Einfuhren Abgaben zu erheben, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf dem Schweizer Markt und dem Weltmarkt auszugleichen. Analog zu anderen bestehenden FHA verzichtet die Schweiz darauf, bei der Ausfuhr von Produkten, die von Zollpräferenzen profitieren, Ausfuhrbeiträge auszurichten.[2] Der Schweiz werden für wichtige Exportprodukte wie Biskuits, Getränke und Lebensmittelzubereitungen Konzessionen zugestanden.

Im Bereich der **Basisagrarprodukte** gewährt Ecuador der Schweiz die Beseitigung oder Reduktion der Zölle für bestimmte, für die Schweiz wichtige Basisagrargüter. So kommt die Schweiz insbesondere in den Genuss eines jährlichen zollfreien Käsekontingents von 140 Tonnen. Die Schweiz gewährt Ecuador ihrerseits Konzessionen, die insgesamt mit denjenigen bisheriger Abkommen vergleichbar und mit ihrer Agrarpolitik kompatibel sind. Die von der Schweiz gewährten Zollkonzessionen bestehen in einer Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für die Ecuador ein spezifisches Interesse vorgebracht hat. Dabei handelt es sich namentlich um bestimmte Früchte und Gemüsearten, wie Bananen und Brokkoli, um Getreidesorten aus den Anden, wie Quinoa und Chia, sowie um bestimmte Pflanzen und Schnittblumen. Die Zollkonzessionen der Schweiz ersetzen die Konzessionen, die sie Ecuador unilateral im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährt hatte. Für Zucker und Konfitüre, die von einem präferenziellen Marktzugang unter dem APS profitieren, wird die Geltungsdauer des APS hingegen verlängert, solange die Schweiz dieses System aufrechterhält und Ecuador darunterfällt.

Die **Ursprungsregeln**, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, dass eine Ware unter die präferenziellen Regeln des FHA bezüglich Zöllen und Schutzmassnahmen fällt, entsprechen weitgehend dem europäischen Modell. Allerdings sind sie viel weniger restriktiv ausgestaltet. Dies entspricht den Interessen der Vertragsparteien, da ihre Unternehmen einen grösseren Anteil von Vorprodukten von ausserhalb der Freihandelszone beziehen können. Das FHA sieht als allgemeine Werttoleranz («outward processing») ausserdem eine Wertsteigerung in einem Drittstaat von 10 Prozent vor.

Die **Kumulationsbestimmungen** sehen in den Kapiteln zu den Industrieprodukten die diagonale Kumulation (zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador) vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien, die Ursprungscharakter haben, ursprungsunschädlich weiterverwendet werden können. Die Ursprungskumulation ist ausserdem mit Rohstoffen aus Kolumbien und Peru möglich. Die Nicht-Veränderungs-Regel erlaubt es, ohne Ursprungsverlust der Waren, Sendungen in Transitländern aufzuteilen. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit die Ausfuhren. Bei den Ursprungszeugnissen wurde ein asymmetrischer Ansatz vereinbart. Dies erlaubt den Exporteuren der EFTA-Länder die Verwendung der Ursprungserklärung, einschliesslich der möglichen Inanspruchnahme des «ermächtigten Ausführers». Ecuador, das für seine

---

[1] *General Agreement on Tariffs and Trade* (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen der WTO).

[2] Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte müssen gemäss dem an der 10. WTO-Ministerkonferenz angenommenen Beschluss bis Ende 2020 definitiv abgeschafft werden.

wichtigsten Exportprodukte ab 2018 die Ursprungserklärung einführen wird, wird das Ursprungszeugnis EUR.1 weiterverwenden.

Im Bereich **Handelserleichterungen** enthält das Abkommen Massnahmen, die die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren verpflichten. Ferner können die Ausführer ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen.

Das Kapitel über die **technischen Handelshemmnisse (TBT)** sowie das Kapitel über die **sanitären und phytosanitären Massnahmen (SPS)** tragen dazu bei, Mehrkosten, die aufgrund nationaler Vorschriften entstehen können, zu verringern bzw. zu vermeiden. Dies wird insbesondere durch die Förderung der Anwendung international anerkannter Normen sowie einer Intensivierung der Behördenzusammenarbeit erreicht. Das in der Schweiz geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bleibt unverändert.

Das Abkommen enthält Bestimmungen zu **handelspolitischen Schutzmassnahmen**, namentlich über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen, Antidumping-Massnahmen und Schutzklauseln. Insbesondere für die Anwendung von Antidumping-Massnahmen werden substantielle Disziplinen vorgesehen.

Das Kapitel über den **Handel mit Dienstleistungen** übernimmt mit einigen Änderungen den Geltungsbereich, die Definitionen und die wichtigsten Disziplinen des GATS[3] (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung usw.). Das Dienstleistungskapitel wird durch sektorielle Anhänge mit spezifischen Bestimmungen ergänzt, die über jene des GATS hinausgehen. Es sind dies die folgenden Anhänge: Finanz-, Telekommunikations-, Energie- und Seeschifffahrtsdienstleistungen sowie Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen. Wie im GATS gehen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs in Positivlisten ein. Das Verpflichtungsniveau, das Ecuador der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten beim Marktzugang zugesteht, entspricht weitgehend dem Niveau, das Ecuador auch der EU gewährt. Der Schweiz ist es insbesondere gelungen, in für sie zentralen Bereichen Zugeständnisse zu erhalten, namentlich bei den Finanzdienstleistungen und den Personen, die Installations- und Wartungsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen. Die Verpflichtungen der Schweiz zugunsten von Ecuador gehen über das Niveau hinaus, das die Schweiz im Rahmen des GATS der WTO eingegangen ist. Es bewegt sich im Rahmen der Verpflichtungen, die der Schweiz anderer Freihandelspartner gewährt hat.

Die Bestimmungen im Bereich **Investitionen** gelten für gewerbliche Niederlassungen in allen Sektoren, mit Ausnahme der Dienstleistungssektoren, für die das speziell diesen Sektoren gewidmete Kapitel zur Anwendung kommt. Das Kapitel sieht vor, dass die Investoren der Vertragsparteien ein Unternehmen in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen gründen oder übernehmen können wie inländische Investoren. Der Grundsatz der Inländerbehandlung erfasst die Gründung, den Erwerb und den Betrieb nicht nur von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit (natürliche oder juristische Personen), sondern auch von Zweigstellen oder Vertretungen. Abweichungen vom Grundsatz der Inländerbehandlung (Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren) sind nur für Massnahmen und Sektoren möglich, die in den Vorbehaltslisten (Negativlisten) der Vertragsparteien aufgeführt sind. Die schweizerischen Vorbehalte beziehen sich auf den Erwerb von Grundstücken sowie auf gewisse Bestimmungen des Gesellschaftsrechts und auf den Energiesektor. Die Vorbehalte Ecuadors betreffen hauptsächlich die Fischerei. Ausserdem enthält das Kapitel eine Bestimmung zum Personal, gemäss der das Gastland dem Investor und dem Schlüsselpersonal die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt gewähren muss. Die nationale Gesetzgebung der Vertragsparteien bleibt in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich vorbehalten. Ausserdem wird der freie Kapital- und Zahlungsverkehr vorgesehen. Beschränkt werden können solche Transfers nur unter bestimmten Bedingungen und auch nur, wenn sie die Ursache für Zahlungsbilanzschwierigkeiten sind.

[3] Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen der WTO.

Im Bereich **Schutz des geistigen Eigentums** verpflichten sich die Parteien, einen wirksamen Schutz für immaterielle Güter und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen. Die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens[4] der WTO. Die Meistbegünstigungsklausel wird im Hinblick auf mögliche künftige Handelsabkommen mit Drittparteien durch eine ergänzende Bestimmung verstärkt. Die Schutzbestimmungen basieren teilweise auf dem TRIPS-Abkommen bzw. gehen in mancher Hinsicht darüber hinaus. Dies gilt namentlich für Bestimmungen zum Patentschutz, die die Staaten u.a. explizit verpflichten, eingeführte patentierte Güter mit lokal produzierten patentierten Gütern gleichzustellen und ein ergänzendes Schutzzertifikat für Patente im Pharmabereich beim Verlust der effektiven Schutzdauer aufgrund eines Marktzulassungsverfahrens vorzusehen. Dies betrifft auch die Bestimmungen zum Testdatenschutz für pharmazeutische (fünfjährige Schutzdauer) und agrochemische Produkte (zehnjährige Schutzdauer). Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien ausserdem zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen (Ausdehnung des erhöhten Schutzes auf landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel), ebenso wie zum Schutz der Ländernamen der Vertragsparteien sowie zum Schutz ihrer Wappen, Fahnen und Embleme, etwa gegen deren missbräuchliche Verwendung in Marken bei Waren oder Dienstleistungen. Des Weiteren umfasst das FHA Bestimmungen zum Designschutz sowie auf Ersuchen von Ecuador Regeln zum Schutz der Biodiversität (Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens), mit Bezug namentlich auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Die Bestimmungen zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte gehen ebenfalls über die Mindestnorm des TRIPS-Abkommens hinaus, insbesondere bei den Massnahmen an der Grenze und beim zivilrechtlichen Schutz. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Zollbehörden die Kompetenz einzuräumen, Waren bei Verdacht auf Fälschung zurückzubehalten. Die Zollbehörden sollen nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr von allfälligen Fälschungen überprüfen können.

Das Kapitel über das **öffentliche Beschaffungswesen** übernimmt die wichtigsten Bestimmungen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) von 2012. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich, die Beitrittsbedingungen, die Qualifikation der Anbieter, die Vergabeverfahren, die Rekursverfahren und die Ausnahmeklauseln. Mit den Bestimmungen des FHA zum öffentlichen Beschaffungswesen erreichen die EFTA-Staaten und Ecuador ein Niveau des gegenseitigen Marktzugangs, das weitgehend demjenigen des GPA entspricht, insbesondere betreffend Beschaffungsstellen, Waren, Dienstleistungen sowie Baudienstleistungen. Dies ist umso bemerkenswerter, da Ecuador im Gegensatz zu den EFTA-Staaten kein GPA-Mitgliedstaat ist. Das erzielte Ergebnis ist ausserdem mit den Verpflichtungen Ecuadors mit der EU vergleichbar. Auf Grundlage der Gegenseitigkeit wurde die Gemeindeebene unterstellt. Die Schweiz geht die gleichen Verpflichtungen ein wie in anderen kürzlich abgeschlossenen FHA. Bei den Schwellenwerten wenden sowohl die EFTA-Staaten als auch Ecuador die üblichen internationalen Schwellenwerte an, die jenen des GPA entsprechen. Das FHA sieht für Ecuador angesichts seiner besonderen Situation als Entwicklungsland Übergangsfristen vor.

Die **Wettbewerbsbestimmungen** sehen vor, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, namentlich Abreden zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, mit dem Abkommen unvereinbar sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit ihren nationalen Wettbewerbsgesetzen auch auf öffentliche Unternehmen anzuwenden, sofern dies die Erfüllung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben nicht behindert.

Betreffend **Handel und nachhaltige Entwicklung** bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, die Entwicklung des internationalen und bilateralen Handels im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards vorzusehen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, diese gemäss den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bzw. in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen

[4] Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum der WTO.

Umweltprinzipien wirksam umzusetzen. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Schutzniveau hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsstandards nicht abgesenkt werden soll, um Investitionen anzuziehen oder einen Handelsvorteil zu erlangen. Sie streben ausserdem die Erleichterung und Förderung der Verbreitung von Waren, Dienstleistungen, Investitionen und Technologien an, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil von Programmen oder Labels zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsmethoden oder eines fairen Handels sind.

Wie bestimmte andere EFTA-Freihandelsabkommen mit Partnern, deren Entwicklungsstand von dem der EFTA-Staaten abweicht, enthält dieses Abkommen auch Bestimmungen zur **wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit und zur technischen Unterstützung** im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens. Die Bestimmungen in diesem Kapitel decken somit eine Vielzahl von Bereichen ab, um das gute Funktionieren und die Umsetzung der Ziele des Abkommens zu fördern.

Um die Umsetzung, die Verwaltung und die Weiterentwicklung des FHA zu gewährleisten, wird ein **gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Als paritätisches Organ trifft dieser Ausschuss seine Entscheide einstimmig. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu Streitfällen kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches **Schiedsverfahren** in Anspruch genommen werden, bei dem ein Schiedsgericht entscheidet. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ecuador

Im Jahr 2017 war Ecuador mit einem Handelsvolumen von 200,8 Millionen Schweizerfranken der sechstgrösste Handelspartner der Schweiz in Südamerika (nach Brasilien, Argentinien, Peru, Kolumbien und Chile).

Die Schweizer Ausfuhren nach Ecuador beliefen sich 2017 auf 124,2 Millionen Schweizerfranken, wobei die wichtigsten Exportgüter pharmazeutische Erzeugnisse (59,6 %), Maschinen (13,4 %), Präzisionsgeräte und -instrumente (5,3 %), und kosmetische Erzeugnisse (5 %) waren. Die Schweizer Einfuhren aus Ecuador hatten 2017 einen Wert von 76,6 Millionen Schweizerfranken und bestanden grösstenteils aus Kakao (38,4 %), Früchten (26,6 %), Blumen (12,9 %) sowie Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren (3,5 %).

Bern, den 17. Juli 2018

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 058 462 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch